

Anlage 4 zur Vorlage V/0001/2017

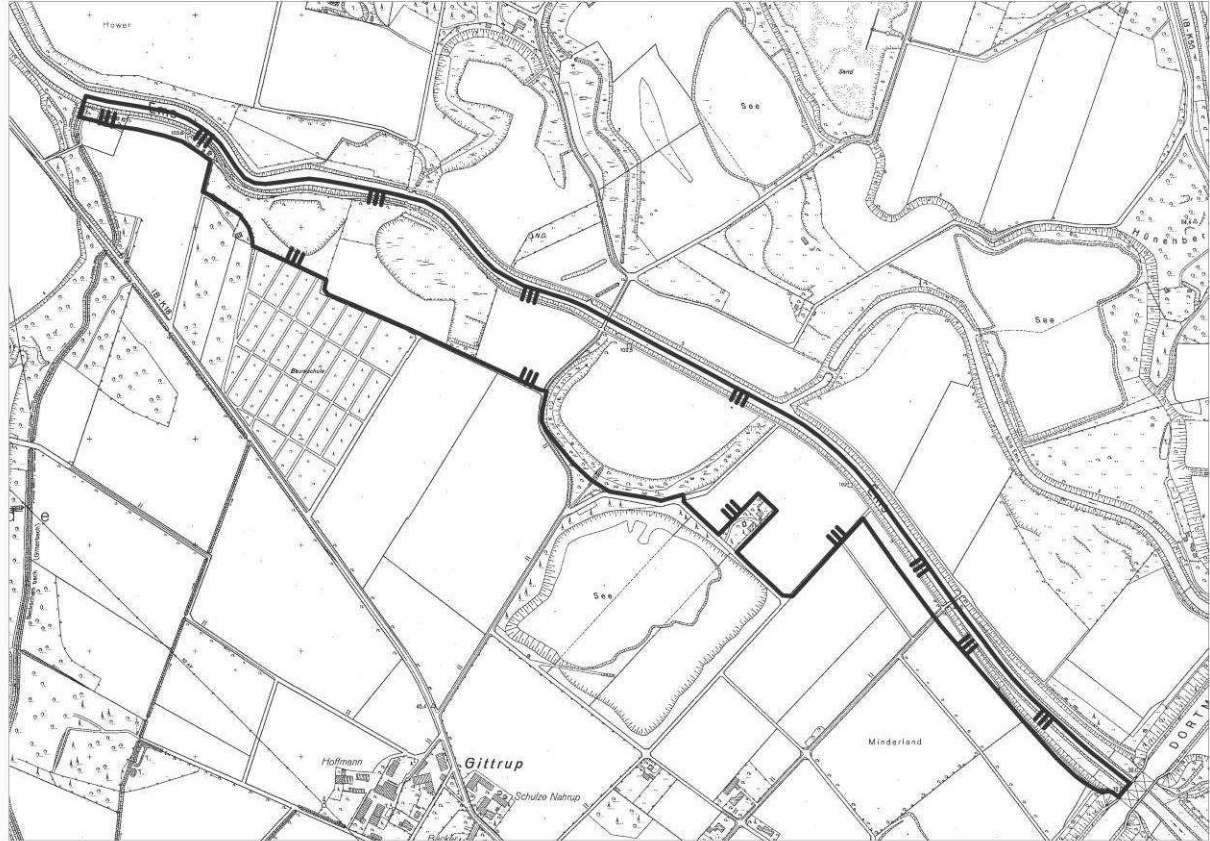
Landschaftsplan *Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel* (LP 2)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

2-2.1.3 Naturschutzgebiet „Emsaue“ – Ergänzende Darstellung -

Die geänderten Textpassagen sind in kursiver Schrift dargestellt oder gestrichen.
Es erfolgen keine Änderungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des
Landschaftsplans.

2-2.1.3 Naturschutzgebiet "Emsaue"



Ausschnitt DGK 5, Bl. 0668 (Große Heide), 0868 (Gitrup), unmaßstäblich verkleinert

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 23 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

Sie dient insbesondere der Erhaltung noch vorhandener, geomorphologischer Strukturen, Resten von feuchtem bis nassem Auengrünland sowie eines naturnahen Altwassers der Ems. Sie machen nicht nur die besondere Eigenart dieser Flusslandschaft aus, sondern bieten Lebensstätten für typische Pflanzen- und Tierarten dieser gefährdeten Lebensräume. Die Schutzausweisung erfolgt gleichermaßen zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten gefährdeter Pflanzen- und Tierarten *sowie zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller*

Im nordöstlichen Winkel von Ems und Dortmund-Ems-Kanal gelegen, umfaßt das Naturschutzgebiet den innerhalb des Plangebietes liegenden Teilabschnitt der Emsaue und bildet damit einen Baustein des übergreifenden Schutzkonzeptes (Emsaueschutzkonzept) für die Emsaue zwischen Rheine und Warendorf.

Die Gebietskulisse umfaßt auf der Grundlage der sog. Kooperationsvereinbarung zwischen MURL und Landwirtschaft die "für den Naturschutz besonders bedeutsamen Bereiche" (sog. Kernzonen gemäß Kartierung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF)) sowie einen Verbindungskorridor in Form eines

im Gebiet wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 i. V. mit Artikel 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes

- Groppe
- Bachneunauge
- Steinbeißer
- Bitterling

und um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Zauneidechse

Außerdem handelt es sich um folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes

- Eisvogel
- Uferschwalbe
- Schwarzspecht

Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung dient hier in besonderem Maße der Sicherung der Grünlandwirtschaft.

Das Gebiet umfaßt eine Fläche von ca. 33,1 ha.

Gemarkung: St. Mauritz
Flur/Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis

mindestens 25 m breiten Uferstreifens (ab Oberkante Emsböschung) auf den übrigen Flächen.

Die Sicherung der Kernzonen dient der Erhaltung der naturnahen Reststrukturen in Form der abgehängten Emsschleife mit schmalen Zonierungen aus Großseggenriedern, Auen- und Bruchwaldrelikten sowie Resten des Auengrünlandes mit ausgeprägten Auenkanten.

Die Ausweisung der Uferstreifen ist unabdingbar für die Wiederherstellung einer durchgehenden Flussaue.

Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „DE-3711-301 Emsaue MS, ST“.

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist identisch mit der Kulisse des NSG „Emsaue“ und ergibt sich aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dieses Landschaftsplanes.

Der Rat der europäischen Gemeinschaften hat mit der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) den Willen der Mitgliedsstaaten bekundet, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume innerhalb Europas beizutragen.

Ziel der Richtlinie ist die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Lebensräume mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.

Zu diesem Zweck ist ein europäisches ökologisches Netz besonders schutzwürdiger Biotope mit der Bezeichnung Natura 2000 errichtet worden.

In der Emsaue, im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans, sind keine natürlichen Lebensräume von

gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 i. V. mit Artikel 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG vorhanden.

Im Gebiet der Stadt Münster wurden neben dem Naturschutzgebiet „Emsaue“ im vorliegenden Landschaftsplan auch die Naturschutzgebiete „Große Bree“, „Emsaue“ und der Wolbecker Tiergarten im Landschaftsplan „Werse“ sowie die Davert (Verordnung der Bezirksregierung Münster) als FFH-Gebiet eingestuft.

Biotop: 73, 74